

Tierseuchenhygienische Bestimmungen



Für die Ausstellung von Neuweltkameliden im Rahmen der Internationalen Alpaka-Show am 24. und 25. Februar 2024 in Wieselburg, werden folgende tierseuchenhygienischen Bestimmungen festgelegt:

A) Spezielle tierseuchenhygienische Bestimmungen

Zur Internationalen Alpaka-Show werden nur seuchenunbedenkliche Neuweltkameliden zugelassen, die nachstehende Bedingungen erfüllen müssen:

- a) Der Herkunftsbestand unterlag in den **letzten 42 Tagen keinen amtlichen Sperrmaßnahmen wegen Brucellose** und Tuberkulose und hatte keinerlei Kontakt mit Tieren aus Beständen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen.
 - i. die Tiere sind für die **Alpaka-Expo in Graz von 26. – 28. Jänner 2024** mit negativem blutserologischen Ergebnis auf **Brucellose (B. melitensis, B.abortus, B.suis)** untersucht worden, oder
 - ii. die Tiere sind **maximal 30 Tage vor dem Auftrieb** mit negativem blutserologische Ergebnis auf **Brucellose (B. melitensis, B.abortus, B.suis)** untersucht worden.

- b) Die Tiere stammen entsprechend dem nationalen **MTBC-Überwachungsprogramm** gemäß Verordnung (EU) 2020/688 aus Betrieben mit folgendem Programmstatus:
 - i. **Status 1** - erfüllt, kein vernachlässigbares Risiko, oder
 - ii. **Status 2** - erfüllt, vernachlässigbares Risiko

- c) Die Tiere stammen aus einem Ursprungsbetrieb und einem Gebiet, der (das) weder nach Gemeinschaftsrecht noch nach einzelstaatlichem Recht Verboten oder Beschränkungen aufgrund von **Tierseuchen, welche auf Kameliden übertragbar sind**, unterliegt.

- d) Tiere, die **nicht aus österreichischen Betrieben** stammen, entsprechen den **Verbringungs Voraussetzungen gemäß Verordnung (EU) 2020/688** und werden von entsprechenden **Tiergesundheitsbescheinigungen begleitet**.
- e) Die **Ausstellung der Zeugnisse** obliegt dem zuständigen Amtstierarzt bzw. der zuständigen Amtstierärztin. Dazu ist für **österreichische Betriebe** das in der **Beilage übermittelte Formular** zu verwenden.

B) Allgemeine Bestimmungen

1. Die für die Ausstellung vorgesehenen Tiere dürfen nur mit solchen Tieren gemeinsam transportiert werden, die ebenfalls die oben genannten tierseuchenhygienischen Bestimmungen erfüllen. Die Transportfahrzeuge müssen vor dem Beladen gereinigt und desinfiziert werden.
2. Alle Tiere sind mittels **Microchip** gekennzeichnet.
3. Sämtliche Tiere müssen **frei von Endo- und Ektoparasiten** sein.
4. Vom Veranstalter ist für die Zeit der Ausstellung ein vom Amtstierarzt der Bezirkshauptmannschaft als geeignet befundener, verschließbarer und leicht desinfizierbarer Raum als **Quarantänestall** bereitzustellen.
5. Der **Amtstierarzt der BH Scheibbs** hat:
 - a. den Auftrieb bzw. die Anlieferung auf das Gelände der Ausstellung zu überwachen und die erforderlichen Zeugnisse zu überprüfen.
 - b. Name des Tierhalters und Adresse der Tierhaltung sowie Kennzeichnung der zur Ausstellung verbrachten Tiere in einem Protokoll zu verzeichnen.
 - c. bei Feststellung oder Verdacht einer Tierseuche sofort die Absonderung der kranken oder verdächtigen Tiere in den

Quarantänestall zu verfügen und die Desinfektion des bisherigen Standortes der kranken oder verdächtigen Tiere vornehmen zu lassen.

6. Der Veranstalter übermittelt der **BH Scheibbs** bis zum **19. Februar 2024** entsprechende **Auftriebslisten und dazugehörigen Tiergesundheitsbescheinigungen**, damit die Prüfung der Unterlagen fristgerecht erfolgen kann.

Verantwortlicher Amtstierarzt: Dr. Martin Deinhofer, BH Scheibbs

Email: post.bhsb@noel.gv.at

Telefon: (0043) 07482 9025 38669

